

**Gemeinde Kieselbronn  
Landkreis Enzkreis**

## **Mehrzweckhallenordnung**

### **(Benutzungsordnung)**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Eigentum**

Die Mehrzweckhalle ist Eigentum der Gemeinde und als solches öffentliches Eigentum, das schonend und pfleglich zu nutzen ist.

##### **§ 2**

##### **Zweckbestimmung**

1. Die Mehrzweckhalle dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck kann sie den örtlichen Vereinen, Verbänden, Gesellschaften oder öffentlichen Dienststellen zur Durchführung kultureller, gesellschaftlicher, fachlicher und sportlicher Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung genannten Bedingungen überlassen werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.
2. Die Mehrzweckhalle steht den örtlichen Vereinen, sowie den weiteren in § 2 Abs. 1 Genannten nach Maßgabe des von der Gemeindeverwaltung aufzustellenden Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nur die Ausübenden der in § 2 Abs. genannten Nutzungsarten nicht.

##### **§ 3**

##### **Aufsicht und Verwaltung**

1. Die Aufsicht und Verwaltung wird vom Bürgermeisteramt ausgeübt. Die laufende Wartung und Beaufsichtigung obliegt dem Hausmeister. Dieser ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter des Bürgermeisteramts und übt das Hausrecht unmittelbar aus.
2. Die Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anordnungen des Hausmeisters. Im Zweifelsfalle und bei Unstimmigkeiten entscheidet das Bürgermeisteramt.
3. Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfalle für die Benutzung weitere Auflagen erteilen, insbesondere auch Sicherheitsleistungen verlangen.

4. Die Benutzungsordnung gilt für die Halle mit allen Nebenräumen, einschließlich Wirtschaftsräume (Küche usw.) und Foyer, sowie sämtlichen Einrichtungen samt Zubehör.
5. Die Benutzung kann gegenüber den Vereinen, Verbänden, Gesellschaften oder öffentlichen Dienststellen widerrufen werden, wenn durch wiederholte Ordnungswidrigkeiten sich Anstände ergeben, die einen Widerruf rechtfertigen. Den Widerruf erläßt der Gemeinderat (Recht des Ausschlusses).
6. Der Bürgermeister behält sich das Recht vor, jederzeit die Übungsstunden bzw. Veranstaltungen der Vereine und sonstigen Benutzer zu besuchen oder einen Beauftragten zu entsenden.

### **Allgemeine Ordnung und Wartung**

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die Mehrzweckhalle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Gemeinde geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind die Gemeindeverwaltung und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Die Mehrzweckhalle darf vom Veranstalter nur zu der angemeldeten Veranstaltung benützt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Tanzveranstaltungen können nur von den örtlichen Vereinen durchgeführt werden.
3. Während den Veranstaltungen eintretende Beschädigungen in der Mehrzweckhalle sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Gemeinde in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Schäden und Mängel, sind ebenfalls unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
4. Die Öffnung und Schließung der Halle geschieht vor und nach den Übungsstunden, sowie den Veranstaltungen der Vereine, usw., durch den Hausmeister oder dem von ihm Beauftragten.

#### **§ 5**

##### **Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung hat er dies nachzuweisen.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen

Vorschriften verantwortlich.

3. Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Schwerbehinderten) in der Garderobe aufzubewahren. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Veranstalter.

## § 6

### **Bereitstellung von Saalhelfern, Brandwachen, Sanitätsdienst**

1. Der Veranstalter hat, soweit erforderlich, einen Sicherheitsdienst auf seine Kosten einzu- richten. Die Feuersicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Freiwilligen Feuerwehr gestellt. Eine gegebenenfalls erforderliche Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim DRK-Ortsverein zu beantragen.

## § 7

### **Änderungen in und an der Mehrzweckhalle, Werbung**

1. Änderungen in und an der Mehrzweckhalle, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden.
2. Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, usw.) vor der Veröffentlichung zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

## § 8

### **Besondere Ordnungsvorschriften für sportliche Übungen**

1. An sportlichen Übungen sind in der Mehrzweckhalle zugelassen

Gymnastik

Boden- und Geräteturnen unter Benützung der vorhandenen Geräte

Ballspiele sind nur in Form von Gymnastik (Medizinbälle) sowie als Tischtennis zugelassen.

Sie werden vom Bürgermeisteramt widerrufen, wenn durch sie Schäden und sonstige Beeinträchtigungen in der Mehrzweckhalle feststellbar sind. Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei allen sportlichen Übungen größte Sorgfalt gegenüber der Innenausstattung zu üben ist. Den besonderen Anweisungen für den Radsport und Rollkunstlauf durch das Bürgermeisteramt oder den Hausmeister ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Barren dürfen nur unter Verwendung der Hebevorrichtung transportiert werden. Die übrigen beweglichen Turngeräte müssen getragen werden. Für die Betriebssicherung und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte vor der Benutzung sind die jeweiligen Sportlehrer und Übungsleiter verantwortlich. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort wieder zurückzubringen.

3. Beim Training darf die Halle nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Die Verwendung von Turnschuhen mit schwarzen Sohlen ist nicht erlaubt. Radfahrer dürfen an den Wänden nicht radieren. Bei Rollschuhen sind nur Nylon oder Holzrollen gestattet.

## **Benutzung**

### **§ 9**

#### **Vereins sport**

1. Die Übungszeiten der einzelnen Turn- und Sportabteilungen werden von den verantwortlichen Vertretern der Vereine gegenseitig abgestimmt und in einen gemeinsamen Übungsplan aufgenommen. Eine Fertigung dieses Planes ist dem Bürgermeisteramt zu übergeben. Kommt eine Einigung zwischen den zuständigen Vereinsvertretern nicht zu Stande, so entscheidet das Bürgermeisteramt endgültig.
2. Werden Übungsabende von Gruppensportarten mehrmals in ununterbrochener Reihenfolge von weniger als 8 Teilnehmern besucht, steht es im Ermessen des Bürgermeisteramts eine andere Einteilung vorzunehmen. Während den Sommerferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Halle.
3. An den Vereinsübungsabenden übt der Hausmeister die Oberaufsicht in der Halle aus. Seinen besonderen Anordnungen haben alle Vereinssportler ausnahmslos zu folgen, soweit sich diese auf die Ordnung in der Halle, im Foyer, in den Nebenräumen und auf die Turn- und Sportgeräte bei der Aufbewahrung in den Geräteräumen beziehen.
4. Die Übungs- und Abteilungsleiter sind für den geordneten Übungsbetrieb des jeweiligen Vereins oder Abteilung verantwortlich. Insbesondere wachen sie darüber, dass die Vorschriften dieser Hallenordnung eingehalten werden.
5. Der Übungsbetrieb darf grundsätzlich erst aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist und das Training beginnen kann. So genanntes "wildes Üben und Turnen" hat zu unterbleiben. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann der Hausmeister einschreiten.
6. Das Gebäude muß um 22.30 Uhr verlassen sein. Um diese Zeit wird der Haupteingang vom Hausmeister abgeschlossen.
7. Für Versicherungsschutz haben die Vereine Sorge zu tragen.

### **§ 10**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Mehrzweckhalle kann von der Gemeinde zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen (siehe Teil IV § 11) wie z. B. Konzerte, Tanzveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge, Theateraufführungen, vereins- und gesellschaftliche Veranstaltungen und dgl. Überlassen werden. Die Bereitstellung erfolgt nach dem in § 11 ff genannten Voraussetzungen und Bedingungen.

## Sonstige Veranstaltungen

### § 11

#### Allgemeine Vorschriften

1. Jede Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt anzumelden.
2. Die Anmeldung ist mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt einzureichen, mit genauen Angaben über Umfang, Art und Zeit der Benutzung und mit Benennung des Veranstalters.
3. Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.
4. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Benutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn
  - a) Den Bestimmungen der Hallenordnung zuwider gehandelt wird,
  - b) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre,
  - c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.
5. Zur Leistung einer Entscheidung ist das Bürgermeisteramt in den Fällen des Abs. 4 nicht verpflichtet.

### § 12

#### Benutzungsentgelt

1. Für die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen sind die vom Gemeinderat festgelegten Gebühren zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung geltenden Entgelte.
2. Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungserteilung fällig.
3. Die Vermietung der Mehrzweckhall und deren Einrichtung kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der anzusetzenden Gebühren oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine angeforderte Mietvorauszahlung oder Sicherheitsleistung muss mindestens drei Tage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse bezahlt sein, andernfalls ist die Vermietung nicht rechtswirksam vereinbart und die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Findet eine vorgesehene Veranstaltung nicht statt und werden die Räume nicht benützt, so ist der Träger der Veranstaltung verpflichtet, dies sofort, spätestens jedoch eine Woche vor dem Veranstaltungstermin, der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

**§ 13****Bereitstellung der Räume**

Die Mehrzweckhalle wird vom Hausmeister rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe der Halle hat unmittelbar nach der Veranstaltung zu geschehen, wobei festgelegt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind.

**§ 14****Bewirtschaftung / Küchenbenutzung**

1. Je nach Bedarf kann die Mehrzweckhalle bewirtschaftet werden. Das Wirtschaftsrecht wird durch das Bürgermeisteramt dem jeweiligen Veranstalter erteilt. Die Genehmigung kann mit bestimmten Aufgaben verknüpft werden.
2. Der Wirtschaftsinhaber ist verpflichtet, eine geordnete und leistungsfähige Wirtschaftsführung zu garantieren. Im übrigen hat er die Pachtbedingungen des Bürgermeisteramts anzuerkennen, die besonderen Gebühren rechtzeitig zu entrichten und alle geltenden Gesetze zur Führung eines Gaststättenbetriebs zu beachten, insbesondere rechtzeitig die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz einzuholen.
3. Bei Küchenbenutzung ist die für die Einrichtung notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Die Küche ist in einem tadellos aufgeräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Der Boden ist naß aufzuwischen, die Einrichtung zu reinigen. Schränke und gegebenenfalls die Wände sind abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine Person zu benennen, die für die Küchenarbeiten und die Reinigung und Abwicklung verantwortlich ist.
4. Stühle und Tische sind vom Veranstalter selbst zu stellen und zu sammeln.

**§ 15****Haftungsausschlußklausel**

1. Die Gemeinde Kieselbronn überläßt dem jeweiligen Verein oder Veranstalter die Mehrzweckhalle, deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein oder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, sowie die Geräte und die zur Halle gehörenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Der Verein oder Veranstalter übernimmt die der Gemeinde als Halleneigentümerin obliegende Streupflicht. Er muß sicherstellen, daß schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde Kieselbronn von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kieselbronn. Die Haftung der Gemeinde für den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Kieselbronn und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein oder Veranstalter hat Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kieselbronn als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Kieselbronn an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

## § 16

### **Sicherheitsvorschriften**

1. Tische und Stühle sind so aufzustellen, daß der Haupteingang und die Nebeneingänge frei sind. Während einer Veranstaltung dürfen sämtliche Ausgangstüren nicht abgeschlossen werden.
2. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß auf den Zuwegen zum Haupteingang und zum Lieferanteneingang der Halle keine Fahrzeuge geparkt werden.

## § 17

### **Dekoration der Halle**

1. Zur Dekoration darf nur schwer brennbares Material verwendet werden.
2. Änderungen aller Art in und an der Halle dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen werden (z.B. bei Faschingsveranstaltungen), ist nach Beendigung der Veranstaltung der alte Zustand wieder herzustellen.
3. Bei Faschingsveranstaltungen sind anstößige Bilder nach Beendigung zu entfernen.

## § 18

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Kieselbronn. Gerichtsstand ist Pforzheim.

§ 19

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04. November 1983 außer Kraft.

Kieselbronn, den 21. April 1995

Gez. Drautz  
Bürgermeister